

RS Vfgh 1990/3/1 B953/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

Leitsatz

Ablehnung der Beschwerde hinsichtlich des ersten Absatzes des Spruches des angefochtenen Bescheides;
Zurückweisung hinsichtlich des zweiten und dritten Absatzes des Spruches mangels normativen Inhaltes

Rechtssatz

Die im Spruch des angefochtenen Bescheides enthaltenen weiteren Absätze (die Absätze 2 und 3) entbehren jeden normativen Inhaltes. Sie weisen lediglich auf den Inhalt des §29 Abs6, 7 und 8 erster Satz ApG hin und geben nur den Gesetzestext im wesentlichen wörtlich wieder, ohne ihn zu interpretieren oder zu konkretisieren.

Entscheidungstexte

- B 953/89
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.03.1990 B 953/89

Schlagworte

Bescheidbegriff, Bescheid Trennbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B953.1989

Dokumentnummer

JFR_10099699_89B00953_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>